

Vorbemerkung.

I. Bezeichnung der Quellen. Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 erschien in der „Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen“. Nach Bekanntmachung vom 28^{ten} December 1831 (Gesetzsammlung 1831 S. 366) sollte diese vom 1. Januar 1832 den Titel führen „Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen“. Laut Gesetzes vom 6ten September 1834 (s. Sammlung der Gesetze u. s. w. 1834 S. 189) änderte sich der Titel des amtlichen Publikationsorgans vom 1. Januar 1835 an; er lautete von da an „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen“. Diesen Titel hat es bis heute behalten. Die folgende Ausgabe citirt: „Gesetzsammlung“, „Sammlung der Gesetze“ (1832—1834), „Gesetz- und Verordnungsblatt“ (von 1835 an).

II. Inkrafttreten der Rechtsfälle.

1. Das Gesetz, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend; vom 6ten September 1834 (Sammlung der Gesetze 1834 S. 189 ff.) bestimmt in § 4: „Nach den, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufgenommenen, gesetzlichen und andern Anordnungen hat Jeder, den es angeht, sich zu achten, sobald er Kenntniß davon erlangt hat, dafern nicht ein späterer Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit eintreten soll, angegeben wird“; und in § 5: „Jedem Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes wird der Tag, an welchem die letzte Absendung desselben Seiten der Redaktion erfolgen kann, aufgedruckt und es soll mit Anfang des funfzehnten Tages von dem solcher- gestalt bemerkten Tage an, diesen nicht mit gerechnet, jedes, in dem ausgegebenen Stücke enthaltene Gesetz oder Verordnung für in dem ganzen Lande publicirt erachtet werden“.

Diese Bestimmung hat gegolten bis zum 31. December 1884. Deßhalb ist in der Folge bei den Gesetzen bis 1884 einschließlich der letzte Tag der Versendung und der 15. Tag nach demselben angegeben.

2. Das Gesetz, die Bekanntmachung von Gesetzen und Verordnungen betreffend; vom 1. Mai